

Abs.: **BIZEPS**, Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Parlamentsdirektion

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

Per Mail

NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Wien, den 1. Juli 2019

Stellungnahme Zl. 54/BI-NR/2018

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Mai, in der Sie uns mitteilen, dass der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen BIZEPS um Stellungnahme zur Bürgerinitiative 54/BI¹ „#FAIRÄNDERN Bessere Chancen für schwangere Frauen und für ihre Kinder“ ersucht.²

Diesem Ersuchen kommen wir hiermit gerne nach. Wir beschränken uns aber ganz bewusst nur auf einen Punkt der Bürgerinitiative einzugehen, weil wir nur in diesem Punkt Änderungsbedarf an der aktuellen gesetzlichen Regelung sehen.

Wir sind ein Zentrum für Selbstbestimmtes Leben und daher Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Unsere Arbeit basiert auf Empowerment sowie einer menschenrechtlichen Grundhaltung.

Vorab möchten wir auf unsere diesbezügliche Aussendung vom 19. März 2019 verweisen³ und führen im Detail nochmals aus:

Beim Punkt embryopathische Indikation – teilweise auch „eugenische Indikation“ genannt – enthält gem. § 97 Abs. 2 StGB derzeit die Regelung, dass wenn „ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“ auch jenseits der ersten drei Monate – sogar bis kurz vor der Geburt – abgetrieben werden darf.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/BI/BI_00054/index.shtml

² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190507OTS0218/petitionsausschuss-von-anti-atomstrom-massnahmen-bis-hin-zum-schwangerschaftsabbruch

³ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190319OTS0030/druck-auf-frauen-die-sich-fuer-eine-abtreibung-entscheiden-darf-nicht-erhoeht-werden

„Die ernste Gefahr wird je nach Lehrmeinung schon bei einem gegenüber dem gegebenen Grundrisiko um etwa fünf bis zehn Prozent erhöhten Schädigungsrisiko (Arbeitskreis „embryopathische Indikation“ 2002, 25 mWN) oder bei dreißigprozentiger Wahrscheinlichkeit zu Beginn der 4. Schwangerschaftsmonats, die mit zunehmender Geburtsnähe ansteigt, angesetzt“, verdeutlichte kürzlich das Justizministerium und führte in einer Stellungnahme⁴ aus: „Als Art der Schädigung kommen zB körperliche Schäden wie Missbildungen von Gliedmaßen, ebenso seelische (Psychosen, Epilepsie) und geistige Leiden (ua Schwachsinn, Schizophrenie) sowie irreparable Demenzen (Taubstumme, Blindheit), aber auch das Down-Syndrom in Betracht.“

Gegen diese Regelung spricht sich BIZEPS seit vielen Jahren aus. Unserer Einschätzung nach widerspricht diese Regelung der **Nicht-Diskriminierungsbestimmung des Artikel 7 B-VG** („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“). Dies brachten wir schon 1998 im Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst ein und diese Position findest sich daher auch im Endbericht.⁵

Im Jahr 2008 ratifizierte die Republik Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Die derzeitige Regelung der embryopathischen Indikation steht unserer Einschätzung nach im Widerspruch zur UN-BRK.

Auch der UN-Fachausschuss zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat schon bei Österreichs Staatenprüfung 2013, im Rahmen der Handlungsempfehlungen, festgehalten: Es sei „jegliche Unterscheidung des Zeitrahmens, in dem ein Schwangerschaftsabbruch nach dem Gesetz ausschließlich aufgrund von Behinderung möglich ist, abzuschaffen“.

Ganz im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darf da keine Ungleichbehandlung sein. Diese Forderung darf aber nicht dazu verwendet werden, um das Recht von Frauen auf die Selbstbestimmung über ihren Körper einzuschränken. Man sollte auch grundsätzlich überlegen, diese Regelung aus dem Strafrecht zu nehmen.

Diesbezügliche Überlegungen sind nicht neu. Vom Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen wurde im Anschluss an eine Diskussion, die am 9. Oktober 2001 stattfand, ein Arbeitskreis „Embryopathische Indikation – Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches“ eingesetzt.

Im Jahre 2002 wurde im Sozialministerium ein wissenschaftlicher Bericht zur „Embryopathischen Indikation - Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches“ fertiggestellt. Darin finden sich auch Erörterungen zur Vereinbarkeit mit dem B-VG und der EMRK sowie Erörterungen zur Frage „ob die Neuregelung nicht im Strafrecht, sondern im ärztlichen Standesrecht zu treffen“ sei. Wir empfehlen auch aus diesem Grund die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zu hinterfragen.

Durch unsere mehr als 25jährige Tätigkeit im Bereich Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige haben wir viel Wissen über die Lebenssituation von Familien mit Kindern mit Behinderungen.

Wir sehen oft Herausforderungen von denen besonders Mütter von behinderten Kindern überfordert sind. Partnerschaften, in denen ein Kind eine Behinderung hat, werden überdurchschnittlich öfter getrennt als Partnerschaften mit Kindern ohne Behinderung. Frauen bleiben oft als Alleinerzieherinnen über. Frauen und Familien mit Kindern mit Behinderungen brauchen finanzielle, moralische Unterstützung.

⁴ Stellungnahme des Justizministeriums vom 28. Jänner 2019, URL:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SBI/SBI_00071/

⁵ Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung behindertenbenachteiligender Bestimmungen (III-178 d.B.) – Seite 69, URL: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/III/III_00178/index.shtml

Das Argument dieser diskriminierende Bestimmung erst in einer fernen Zukunft zu ändern, falls irgendwann die Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die umfassende Unterstützung garantiert ist, halten wir für nicht für zielführend. Dies ist nicht lösungsorientiert, sondern verfestigt nur den derzeitigen Zustand.

Alle Rechte und der Schutz der Frauen sind zu wahren, sowie die Entscheidung über den eigenen Körper!

Keine Frau soll in die Situation kommen, ein Kind - mit oder ohne Behinderung - bekommen zu müssen, dass sie nicht will, oder dem sie sich nicht gewachsen fühlt.

Dafür gibt es in diesem Gesetz immer noch die Bestimmung: „*wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist*“.

Im Gesetz muss eindeutig der Schutz der Frau und das Recht über den eigenen Körper entscheiden zu dürfen hervorgehen. Es darf aber ebenso wenig eine Ungleichbehandlung oder eine Wertung von Leben mit oder ohne Behinderung daraus hervorgehen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme die parlamentarische Behandlung des Anliegens unterstützt zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Scheuer, Martin Ladstätter